



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

274/ME XVII GP - Ministerialentwurf (gesamtes Original)

Gesundheits

274/ME
1 von 73

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

GZ 61.103/51-VI/13/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	4 -GE/19 Po
Datum	2.1.1990
Verteilt	3.1.1990 Ros

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Kierein

4111

H. J. J. J. J.

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz);
allgemeines Begutachtungsverfahren

Einer Entschließung des Nationalrates folgend übermittelt das Bundeskanzleramt - Sektion VI 25 Exemplare des rubrizierten Gesetzesentwurfes.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß die Begutachtungsfrist am 9. Februar 1990 enden wird.

27. Dezember 1989

Für den Bundesminister

für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

L i e b e s w a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

R. K. K.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

GZ 61.103/51-VI/13/89

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz);
allgemeines Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kierein	4111	

A n

- 1) Sektion I - Präsidium
- 2) Sektion II - Zentrale Personalverwaltung
- 3) Sektion V - Verfassungsdienst
- 4) Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
- 5) Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- 6) Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- 7) Bundesministerium für Finanzen
- 8) Bundesministerium für Inneres
- 9) Bundesministerium für Justiz
- 10) Bundesministerium für Landesverteidigung
- 11) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 12) Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
- 13) Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- 14) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- 15) Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- 16) Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)

-2-

- 17) Amt der Burgenländischen Landesregierung
- 18) Amt der Kärntner Landesregierung
- 19) Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 20) Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- 21) Amt der Salzburger Landesregierung
- 22) Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- 23) Amt der Tiroler Landesregierung
- 24) Amt der Vorarlberger Landesregierung
- 25) Amt der Wiener Landesregierung
- 26) Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung
- 27) Bundes-Ingenieurkammer
- 28) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- 29) Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- 30) Bundeskonferenz der Kammern
der Freien Berufe Österreichs
- 31) Bundeskonferenz des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals der
Österreichischen Universitäten und
Kunsthochschulen
- 32) Berufsverband der diplomierten Logopäden
Österreichs
- 33) Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen
Dienste Österreichs
- 34) Datenschutzrat
- 35) Evangelischer Oberkirchenrat
A.B. Wien
- 36) Hauptverband der Österreichischen
Sozialversicherungsträger
- 37) Orthoptistinnenverband Österreichs
Hanuschkrankenhaus
Schielambulanz

-3-

- 38) Österreichische Apothekerkammer
- 39) Österreichische Ärztekammer
- 40) Österreichische Bischofskonferenz
- 41) Österreichische Dentistenkammer
- 42) Österreichische Gesellschaft für
Gesetzgebungslehre
- 43) Österreichische Hochschülerschaft
Zentralausschuß
- 44) Österreichischer Arbeiterkammertag
- 45) Österreichischer Bundesjugendring
- 46) Österreichischer Gemeindebund
- 47) Österreichischer Gewerkschaftsbund
- 48) Österreichischer Gewerkschaftsbund
Fachgruppenvereinigung des Kranken-
pflegepersonals und verwandter Berufes
- 49) Österreichischer Krankenpflegeverband
- 50) Österreichischer Landarbeiterkammertag
- 51) Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
- 52) Österreichischer Städtebund
- 53) Österreichischer Verband der Elternvereine
an den öffentlichen Pflichtschulen
- 54) Österreichisches Bundesinstitut
für Gesundheitswesen
- 55) Österreichisches Rotes Kreuz
- 56) Präsidentenkonferenz der Landwirtschafts-
kammern Österreichs
- 57) Rechnungshof
- 58) Rektorenkonferenz
- 59) Verband der Akademikerinnen Österreichs
- 60) Verband der diplomierten Assistentinnen
für physikalische Medizin Österreichs
- 61) Verband der diplomierten Diätassistentinnen
Österreichs

-4-

- 62) Verband der diplomierten Beschäftigungs-
und Arbeitstherapeuten Österreichs
- 63) Verband der diplomierten medizinisch-technischen
Assistentinnen Österreichs
- 64) Verband der diplomierten radiologisch-technischen
Assistentinnen und Assistenten Österreichs
- 65) Verband der medizinisch-technischen Fachkräfte
Österreichs
- 66) Vereinigung Österreichischer Industrieller
- 67) Arbeitsgemeinschaft der
Direktoren und Akademie
für Sozialarbeit in Österreich
- 68) Arbeitsgemeinschaft Personenzierte
Gesprächsführung
- 69) Arbeitsgemeinschaft Psychologen im Österreichischen
Gewerkschaftsbund
- 70) Arbeitsgemeinschaft für Verhaltens-
modifikation
- 71) Ausbildungsinstitut für körperorientierte
Psychotherapie
Wiener Arbeitsgemeinschaft körperorientierter
Psychotherapeuten
- 72) Österreichischer Psychologen
- 73) Berufsverband Österreichischer Psychologen
Sektion Klinische Psychologie
Ludwig Boltzmann Institut
- 74) Berufsverband Wiener Erzieher(innen)
und Sozialpädagogen(innen)
- 75) Bundesinstitut für Heimerziehung
- 76) Dachverband Österreichischer Psychotherapeutischer
Vereinigungen
Institut für Tiefenpsychologie und Psychotherapie
der Universität Wien

-5-

- 77) Deutsche Gesellschaft für Psychologie
Österreich-Kommission
- 78) Gesellschaft Kritischer
Psychologen und Psychologinnen
- 79) Gesellschaft für Logotherapie und
Existenzanalyse
- 80) Gesellschaft Österreichischer Nervenärzte
und Psychiater
Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel
- 81) Gesellschaft Österreichischer Psychotherapeuten
- 82) Gruppe der Psychagogen
Sondererziehungsschule Hadersdorf
- 83) Initiativgruppe zum Psychotherapiegesetz
- 84) Institut für Ehe- und Familie
- 85) Institut für Heimerziehung der Stadt Wien
- 86) Katholischer Familienverband Österreichs
- 87) Katholisches Bildungswerk Kärnten
- 88) Katholisches Familienwerk Österreichs
- 89) Komitee für Alternativen zum Psychologengesetz
- 90) Konsumentenberatung-Konsumenteninformation
- 91) Landesschulrat für Tirol
Abteilung Schulpsychologie-
Bildungsberatung
- 92) Lehranstalt für Ehe- und Familienberater
- 93) Lehranstalt für Familientherapie der
Erzdiözese Wien für Berufstätige
- 94) Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Gestalttheoretische Psychotherapie

-6-

- 95) Österreichische Arbeitsgemeinschaft für
Psychoanalyse und Sozialtherapie
- 96) Österreichische Arbeitskreise für
Psychoanalyse
- 97) Österreichische Gesellschaft für
analytische Psychologie
- 98) Österreichische Gesellschaft
für autogenes Training und
allgemeine Psychotherapie
- 99) Österreichische Gesellschaft für
Pastoralpsychologie
- 100) Österreichische Gesellschaft für
Psychische Hygiene Arbeitsgruppe Tirol
- 101) Österreichische Gesellschaft für
Sprachheilpädagogik
- 102) Österreichische Gesellschaft für
wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie
und klientenzentrierte Gesprächsführung
- 103) Österreichische Gesellschaft zur
Förderung der Verhaltensforschung,
-modifikation und Verhaltenstherapie
- 104) Österreichische Pädagogische Gesellschaft
- 105) Österreichischer Arbeitskreis für
Gruppendynamik und Gruppentherapie
- 106) Österreichischer Arbeitskreis
für Konzentrierte Bewegungstherapie
- 107) Österreichischer Berufsverband
Diplomierter Sozialarbeiter
- 108) Österreichischer Berufsverband
der Musiktherapeuten
- 109) Österreichischer Berufsverband für Supervision
und psychosoziale Beratung

-7-

- 110) Österreichischer Gewerkschaftsbund
Bundessektion Pflichtschullehrer
- 111) Österreichischer Patienten- und Klienten-Verein
psychosozialer Dienste
- 112) Österreichischer Verein für
Individualpsychologie
- 113) Österreichisches Trainingszentrum
für Neurologistisches Programmieren
- 114) Pro mente infirmis
Dachverband
Gesellschaft zum Schutz
psychisch Behinderter in Linz
- 115) Steirischer Berufsverband
Diplomierter Sozialarbeiter
- 116) Stützlehrerzentrum
Zentrum für Verhaltenspädagogik
- 117) Universität Graz
Dekanat der Medizinischen Fakultät
- 118) Universität Graz
Hochschülerschaft
- 119) Universität Graz
Institut für Psychologie
- 120) Universität für Bildungs-
wissenschaften Klagenfurt
Institut für Psychologie
- 121) Universität für Bildungs-
wissenschaften Klagenfurt
Institut für Weiterbildung
- 122) Universität für Bildungs-
wissenschaften Klagenfurt
Studienkommission Pädagogik

-8-

- 123) Universität Innsbruck
Dekanat der Medizinischen Fakultät
- 124) Universität Innsbruck
Institut für Erziehungswissenschaften
- 125) Universität Innsbruck
Institut für Psychologie
- 126) Universität Innsbruck
Institut für Wirtschaftspädagogik
- 127) Universität Salzburg
Institut für Psychologie
- 128) Universität Salzburg
Studienkommission Pädagogik
- 129) Universität Salzburg
Studienrichtungsvertretung Psychologie
- 130) Universität Wien
Dekanat der Medizinischen Fakultät
- 131) Universität Wien
Hochschülerschaft
- 132) Universität Wien
Institut für Erziehungswissenschaften
- 133) Universität Wien
Institut für Psychologie
- 134) Universität Wien
Institut für Sonder- und Heilpädagogik
- 135) Universität Wien
Institut für Sprachwissenschaften
- 136) Universität Wien
Studienrichtungsvertretung Psychologie
- 137) Wirtschaftsuniversität Wien
Abteilung für Personalwirtschaft
- 138) Wirtschaftsuniversität Wien
Abteilung für Wirtschaftspädagogik

-9-

- 139) Verband der Ehe-, Familien- und Lebensberater Österreichs
- 140) Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit
- 141) Verein zur Wahrung der geistigen Freiheit
Gesamtösterreichische Elterninitiative
- 142) Vereinigung Österreichischer Erzieher
- 143) Wiener Psychoanalytische Vereinigung
- 144) Wiener Sprachheilschule
- 145) Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
- 146) Zentrum für Ehe- und Familienfragen

Das Bundeskanzleramt-Sektion VI (Volksgesundheit) beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) samt Vorblatt und Erläuterungen zu übermitteln.

Das Bundeskanzleramt-Sektion VI ersucht, zu dem genannten Entwurf bis längstens

9. Februar 1990

Stellung zu nehmen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf angenommen werden, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

-10-

Gleichzeitig wird gebeten, eine allfällige Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in 25 Ausfertigungen zuzuleiten und das Bundeskanzleramt-Sektion VI davon in Kenntnis zu setzen.

27. Dezember 1989

Der Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst:

E t t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Beilassung

BUNDESKANZLERAMT

Sektion VI-Volksgesundheit

Sachbearbeiter: Dr. Michael Kierein

Telefon: 71 158 Klappe 4111

P s y c h o t h e r a p i e g e s e t z

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Berufsumschreibung
§ 2	Ausbildung zum Psychotherapeuten
§§ 3, 4, 5	psychotherapeutisches Propädeutikum
§§ 6, 7, 8	psychotherapeutisches Fachspezifikum
§ 9	Bestätigungen
§ 10	Voraussetzungen für die Ausbildung zum Psychotherapeuten
§ 11	Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie
§ 12	Anrechnung
§ 13	Berufsbezeichnung
§§ 14, 15, 16	Berufspflichten des Psychotherapeuten
§ 17	Wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung
§§ 18, 19	Psychotherapeutenliste
§ 20	Erlöschen der Berufsberechtigung
§§ 21, 22, 23	Psychotherapiebeirat
§ 24	Strafbestimmungen
§ 25	Verhältnis zu anderen Vorschriften
§§ 26, 27	Übergangsbestimmungen

BUNDESKANZLERAMT
Sektion VI-Volksgesundheit

B u n d e s g e s e t z

vom 1990
über die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz):

Berufsumschreibung

§ 1. (1) Die Ausübung der Psychotherapie ist die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung im Sinne dieses Bundesgesetzes erlernte, umfassende, bewußte und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern.

- 2 -

(2) Die Ausübung der Psychotherapie ist keine nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373, ausschließlich Ärzten vorbehaltene Tätigkeit.

(3) Die selbständige Ausübung der Psychotherapie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der im Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

Ausbildung zum Psychotherapeuten

§ 2. Die selbständige Ausübung der Psychotherapie setzt die Absolvierung einer allgemeinen und einer besonderen Ausbildung voraus. Sowohl der allgemeine Teil (psychotherapeutisches Propädeutikum) als auch der besondere Teil (psychotherapeutisches Fachspezifikum) werden durch theoretische und praktische Ausbildungsinhalte vermittelt.

Psychotherapeutisches Propädeutikum

§ 3. (1) Der theoretische Teil hat in einer Gesamtdauer von zumindest 735 Stunden jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie, insbesondere eine Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen (in der Dauer von zumindest 60 Stunden), die verschiedenen Persönlichkeitstheorien (in der Dauer von zumindest 60 Stunden), die Entwicklungspsychologie (in der Dauer von

- 3 -

- zumindest 60 Stunden), die Psychopathologie und Psychosomatik (in der Dauer von zumindest 60 Stunden), die Diagnostik und Begutachtung (in der Dauer von zumindest 60 Stunden) und die psychosozialen Interventionsformen (in der Dauer von zumindest 60 Stunden);
2. Grundlagen der Somatik und Medizin, insbesondere eine Einführung in die medizinische Terminologie (in der Dauer von zumindest 30 Stunden), die klinischen Sonderfächer der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Psychosomatik (in der Dauer von zumindest 60 Stunden), die Pharmakologie unter besonderer Berücksichtigung der Psychopharmakologie (in der Dauer von zumindest 45 Stunden) und die Erste Hilfe (in der Dauer von zumindest 15 Stunden);
 3. Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik (in der Dauer von zumindest 75 Stunden);
 4. Fragen der Ethik (in der Dauer von zumindest 60 Stunden);
 5. Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie (in der Dauer von zumindest 90 Stunden), insbesondere eine Einführung in die sanitätsrechtlichen, institutionellen und psychosozialen Rahmenbedingungen.

(2) Der praktische Teil hat in einer Gesamtdauer von zumindest 550 Stunden jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung (in der Dauer von zumindest 50 Stunden);
2. Praktikum im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen in einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens unter fachlicher Anleitung und Aufsicht des Leiters

- 4 -

- dieser Einrichtung oder eines Stellvertreters (in der Dauer von zumindest 480 Stunden) samt
3. begleitender Teilnahme an einer Praktikumssupervision (in der Dauer von zumindest 20 Stunden).

§ 4. (1) Das psychotherapeutische Propädeutikum, ausgenommen das Praktikum gemäß § 3 Abs. 2 Z 2, ist in Lehrveranstaltungen solcher privat- oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen einschließlich der Universitätsinstitute zu vermitteln, die vom Bundeskanzler nach Befassung des Psychotherapiebeirates als propädeutische Ausbildungseinrichtungen mit Bescheid anerkannt worden sind. Hinsichtlich der Universitätsinstitute hat der Bundeskanzler das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung herzustellen.

(2) Die Träger solcher Einrichtungen haben anlässlich der Anmeldung zur Anerkennung ein detailliertes Ausbildungscurriculum sowie entsprechende Unterlagen über Zahl, Bestellung und Qualifikation des erforderlichen Lehrpersonals vorzulegen.

(3) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vermittlung der Ausbildungsziele durch Inhalt und Umfang des Ausbildungscurriculums sowie durch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals gewährleistet ist. Sofern die im Abs. 1 genannten Einrichtungen nicht die Vermittlung sämtlicher Ausbildungsziele anbieten können, ist eine entsprechend eingeschränkte Anerkennung zu erteilen.

- 5 -

(4) Jede anerkannte propädeutische Ausbildungseinrichtung ist in ein beim Bundeskanzleramt geführtes öffentliches Verzeichnis einzutragen. Die Einsichtnahme sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

(5) Die Anerkennung ist mit höchstens sechs Jahren zu befristen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Anerkennung als unbefristet verlängert, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf dieser Frist die Anerkennung vom Bundeskanzler nach Befassung des Psychotherapiebeirates mit Bescheid unter Beachtung des Abs. 6 zurückgenommen worden ist.

(6) Die Anerkennung ist vom Bundeskanzler nach Befassung des Psychotherapiebeirates jederzeit mit Bescheid zurückzunehmen, wenn hervorkommt, daß sich die für die Anerkennung maßgeblichen Umstände geändert haben oder eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat. Hinsichtlich der Universitätsinstitute hat der Bundeskanzler das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung herzustellen.

(7) Die Träger der propädeutischen Ausbildungseinrichtungen haben dem Bundeskanzler bis längstens 10. Juli eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die vorangegangene Ausbildungstätigkeit samt einer Bekanntgabe des aktuellen Standes der in Ausbildung befindlichen Personen sowie des Lehrpersonals jeweils zum Stichtag 1. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.

- 6 -

§ 5. (1) Das Praktikum gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 ist im Rahmen einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung dient, zu absolvieren. Dem Leiter dieser Einrichtung haben noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung zu stehen.

(2) Der Psychotherapiebeirat hat eine Liste sämtlicher Einrichtungen, in denen das Praktikum gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 absolviert werden kann, zu erstellen und jeweils bis längstens zu den Stichtagen 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres zu aktualisieren. Die Liste dieser Einrichtungen ist im Bundeskanzleramt aufzulegen. Die Einsichtnahme sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

Psychotherapeutisches Fachspezifikum

§ 6. (1) Der theoretische Teil hat in einer Gesamtdauer von zumindest 300 Stunden, wobei zumindest 50 Stunden für eine Schwerpunktbildung in den unter Z 1 bis 3 genannten Bereichen je nach methodenspezifischer Ausrichtung vorzusehen sind, jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Theorie der gesunden und der psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung (in der Dauer von zumindest 60 Stunden);
2. Methodik und Technik (in der Dauer von zumindest 100 Stunden);

- 7 -

3. Persönlichkeits- und Interaktionstheorien (in der Dauer von zumindest 50 Stunden);
4. psychotherapeutische Literatur (in der Dauer von zumindest 40 Stunden).

(2) Der praktische Teil hat in einer Gesamtdauer von zumindest 1600 Stunden, wobei zumindest 100 Stunden für eine Schwerpunktbildung in den unter Z 1 und 4 genannten Bereichen je nach methodenspezifischer Ausrichtung vorzusehen sind, jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung (in der Dauer von zumindest 200 Stunden);
2. Erwerb praktischer psychotherapeutischer Kenntnisse und Erfahrungen durch ein Praktikum im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen unter fachlicher Anleitung eines zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeuten in einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens (in der Dauer von zumindest 550 Stunden) samt
3. begleitender Teilnahme an einer Praktikumssupervision (in der Dauer von zumindest 30 Stunden);
4. psychotherapeutische Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen (in der Dauer von zumindest 600 Stunden), die unselbständig, das heißt unter begleitender Supervision (in der Dauer von zumindest 120 Stunden), zu erfolgen hat.

- 8 -

§ 7. (1) Das psychotherapeutische Fachspezifikum, ausgenommen das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2, ist in Lehrveranstaltungen der vom Bundeskanzler nach Befassung des Psychotherapiebeirates mit Bescheid anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsvereine zu vermitteln.

(2) Die psychotherapeutischen Ausbildungsvereine haben anlässlich der Anmeldung zur Anerkennung ein detailliertes, methodenspezifisches Ausbildungscurriculum sowie entsprechende Unterlagen über Zahl, Bestellung und Qualifikation des erforderlichen Lehrpersonals vorzulegen.

(3) Jeder Verein, der eine Anerkennung als psychotherapeutischer Ausbildungsverein beantragt hat, ist berechtigt, soweit der Psychotherapiebeirat zur Behandlung dieser Frage zusammentritt, einen Vertreter in die entsprechende Vollsitzung des Psychotherapiebeirates als Sachverständigen gemäß § 23 Abs. 2 zu entsenden.

(4) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Erreichung der im § 6 genannten Ausbildungsziele, ausgenommen des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2, durch Inhalt und Umfang des Ausbildungscurriculums sowie durch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals gewährleistet ist. Die jeweilige methodenspezifische Ausrichtung des Ausbildungscurriculums hat sich dabei auf eine wissenschaftlich-psychotherapeutische Theorie des menschlichen Handelns verbunden mit einer eigenständigen, in der praktischen Anwendung mehrjährig erprobten Methodik zu gründen.

- 9 -

(5) Jeder anerkannte psychotherapeutische Ausbildungsverein ist in ein beim Bundeskanzleramt geführtes öffentliches Verzeichnis einzutragen. Die Einsichtnahme sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

(6) Die Anerkennung ist mit höchstens sechs Jahren zu befristen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Anerkennung als unbefristet verlängert, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf dieser Frist die Anerkennung vom Bundeskanzler nach Befassung des Psychotherapiebeirates mit Bescheid unter Beachtung des Abs. 6 zurückgenommen worden ist.

(7) Die Anerkennung ist vom Bundeskanzler nach Befassung des Psychotherapiebeirates jederzeit mit Bescheid zurückzunehmen, wenn hervorkommt, daß sich die für die Anerkennung maßgeblichen Umstände geändert haben oder eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat.

(8) Die psychotherapeutischen Ausbildungsvereine haben dem Bundeskanzler bis längstens 10. Juli eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die vorangegangene Ausbildungstätigkeit samt einer Bekanntgabe des aktuellen Standes der in Ausbildung befindlichen Personen sowie des Lehrpersonals zum Stichtag 1. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.

- 10 -

§ 8. (1) Für die Organisation und Durchführung des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 haben die psychotherapeutischen Ausbildungsvereine im Zusammenwirken mit den Trägern einer als Ausbildungsstätte gemäß §§ 6 oder 6a des Ärztegesetzes 1984 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1987 anerkannten Krankenanstalt oder Universitätsklinik oder einer anderen Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung dient, zu sorgen. Dem Leiter einer solchen Einrichtung haben noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung zu stehen.

(2) Der Psychotherapiebeirat hat eine Liste sämtlicher Einrichtungen, in denen das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 absolviert werden kann, zu erstellen und jeweils bis längstens zu den Stichtagen 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres zu aktualisieren. Die Liste dieser Einrichtungen ist im Bundeskanzleramt aufzulegen. Die Einsichtsnahme sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

Bestätigungen

§ 9. Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte des psychotherapeutischen Propädeutikums und des psychotherapeutischen Fachspezifikums sowie die Absolvierung der Praktika gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 6 Abs. 2 Z 2 ist durch entsprechende Bestätigungen nachzuweisen. Darin haben die jeweiligen Ausbildungsträger festzuhalten, daß die einzelnen Ausbildungsziele in der vorgesehenen Art und Dauer mit Erfolg erreicht worden sind.

- 11 -

Voraussetzungen für die Ausbildung zum Psychotherapeuten

§ 10. (1) Voraussetzungen für die Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums und des psychotherapeutischen Fachspezifikums sind die Eigenberechtigung sowie die Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule, die vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung, die Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung gemäß den Bestimmungen des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl.Nr. 292/1985, oder ein im Ausland erworbener, der Reifeprüfung gleichzuhaltender und in Österreich nostrifizierter Abschluß.

(2) Voraussetzungen für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums sind weiters das erfolgreich abgeschlossene psychotherapeutische Propädeutikum, die Vollendung des 24. Lebensjahres, die schriftliche Erklärung eines psychotherapeutischen Ausbildungsvereines, daß eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums, einschließlich des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2, zur Verfügung gestellt werden wird, sowie die nach Prüfung dieser Voraussetzungen und Befassung des Psychotherapiebeirates erfolgte Eintragung in die Psychotherapeutenliste als Ausbildungskandidat.

- 12 -

Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie

§ 11. Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie sind neben den Voraussetzungen des § 10 das erfolgreich abgeschlossene psychotherapeutische Fachspezifikum, die Vollendung des 28. Lebensjahres, die zur Erfüllung der Berufspflichten eines Psychotherapeuten erforderliche gesundheitliche Eignung, die Vertrauenswürdigkeit sowie die nach Prüfung dieser Voraussetzungen und Befassung des Psychotherapiebeirates erfolgte Eintragung in die Psychotherapeutenliste als Psychotherapeut.

Anrechnung

§ 12. (1) Eine Psychotherapieausbildung im Ausland ist unter der Voraussetzung der Gleichartigkeit auf die für die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorgesehene Dauer des psychotherapeutischen Propädeutikums sowie des psychotherapeutischen Fachspezifikums vom Bundeskanzler anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Befassung des Psychotherapiebeirates anzurechnen.

(2) Sofern einzelne Ausbildungsinhalte des psychotherapeutischen Propädeutikums, einschließlich des Praktikums gemäß § 3 Abs. 2 Z 2, nicht im Rahmen einer anerkannten propädeutischen Ausbildungseinrichtung absolviert worden sind, sind diese unter der Voraussetzung der Gleichartigkeit auf die für die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorgesehene Dauer des psychotherapeutischen Propädeutikums vom Bundes-

- 13 -

kanzler anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Befassung des Psychotherapiebeirates anzurechnen.

Berufsbezeichnung

§ 13. (1) Wer die Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie erfüllt, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" zu führen.

(2) Wer zu selbständiger Ausübung der Psychotherapie berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Psychotherapeut die Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" zu führen.

(3) Der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" kann als Zusatzbezeichnung jener psychotherapeutische Ausbildungsvereine, bei denen die Psychotherapieausbildung absolviert worden ist, angefügt werden.

(4) Die Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" samt einer Zusatzbezeichnung ist im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Psychotherapeut den im Abs. 1 genannten Personen vorbehalten.

(5) Jede Bezeichnung, die geeignet ist, die Berechtigung zur Ausübung der Psychotherapie vorzutäuschen, ist untersagt.

- 14 -

Berufspflichten des Psychotherapeuten

§ 14. (1) Der Psychotherapeut hat seinen Beruf gewissenhaft und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen.

(2) Der Psychotherapeut hat seinen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit Vertretern seiner oder einer anderen Wissenschaft auszuüben.

(3) Der Psychotherapeut darf seinen Beruf nur mit Zustimmung des Behandelten oder seines gesetzlichen Vertreters und ohne Unterschied der Person nach bestem Wissen und Gewissen ausüben. Die Abhängigkeit des Behandelten darf nicht mißbraucht werden.

(4) Der Psychotherapeut ist verpflichtet, dem Behandelten Auskünfte über die Behandlung insoweit zu erteilen, als dies nicht schwerwiegende psychische Schäden bewirken könnte.

(5) Der Psychotherapeut hat sich bei der Ausübung seines Berufes auf jene Arbeitsgebiete und Methoden zu beschränken, auf denen er ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat.

- 15 -

(6) Der Psychotherapeut, der von der Ausübung seines Berufes zurücktreten will, hat diese Absicht dem Behandelten oder seinem gesetzlichen Vertreter so rechtzeitig mitzuteilen, daß dieser die weitere psychotherapeutische Versorgung sicherstellen kann.

§ 15. (1) Der Psychotherapeut ist zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung seines Berufes vom Behandelten anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die durch die Offenbarung des Geheimnisses betroffene Person den Psychotherapeuten von der Geheimhaltung entbunden hat oder die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch schwerwiegende öffentliche Interessen, insbesondere der Rechtspflege, gerechtfertigt ist.

§ 16. (1) Der Psychotherapeut hat sich jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten.

(2) Die Anzeige einer freiberuflichen Ausübung der Psychotherapie hat lediglich den Namen des zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeuten, seine akademischen Grade, die Berufsbezeichnung und allenfalls die Zusatzbezeichnung sowie seine Adresse, Telefonnummer und Sprechstunden enthalten.

- 16 -

(3) Der Psychotherapeut darf keine Vergütungen für die Zuweisung von Personen zur Ausübung der Psychotherapie an oder durch ihn sich oder einem anderen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.

(4) Die Vornahme der gemäß Abs. 1 und 3 verbotenen Tätigkeiten ist auch sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt.

Wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung

§ 17. (1) Der Psychotherapeut hat einen Behandelten unverzüglich aufzufordern, sich einer ärztlichen Abklärung durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt zu unterziehen, wenn beim Behandelten Anzeichen von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen vorliegen, die eine zusätzliche ärztliche Abklärung erfordern. Er hat diese Aufforderung gegebenenfalls zu wiederholen und darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

(2) Der zu selbständigen Berufsausübung berechnigte Arzt hat einen Behandelten unverzüglich aufzufordern, sich einer psychotherapeutischen Abklärung durch einen Psychotherapeuten zu unterziehen, wenn beim Behandelten Anzeichen von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen vorliegen, die eine zusätzliche psycho-

- 17 -

therapeutische Abklärung erfordern. Er hat diese Aufforderung gegebenenfalls zu wiederholen und darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Psychotherapeutenliste

§ 18. (1) Der Bundeskanzler hat zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer geordneten Erfassung eine Liste der zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Personen sowie jener Personen, die eine Psychotherapieausbildung im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums absolvieren, zu führen (Psychotherapeutenliste).

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben sich vor Aufnahme der selbständigen Ausübung der Psychotherapie sowie vor Aufnahme der Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums beim Bundeskanzleramt zur Eintragung in die Psychotherapeutenliste anzumelden und die erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vorzulegen.

(3) Der Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten eines Psychotherapeuten erforderlichen gesundheitlichen Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist durch eine Strafregisterbescheinigung zu erbringen, aus der hervorgeht, daß keine solche strafbare Handlung vorliegt, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten läßt, oder daß solche Verurteilung bereits getilgt worden ist. Das ärztliche Zeugnis und die Strafregisterbescheinigung dürfen im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

- 18 -

(4) In der Anmeldung zur Eintragung sind insbesondere der psychotherapeutische Ausbildungsverein, bei dem das psychotherapeutische Fachspezifikum absolviert werden soll oder bereits absolviert worden ist, der in Aussicht genommene Berufssitz bei freiberuflicher Tätigkeit, der in Aussicht genommene Dienstort bei einer Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses sowie der Wohnsitz anzuführen.

(5) Wer die Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie oder für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums erfüllt, ist vom Bundeskanzler nach Befassung des Psychotherapiebeirates in die Psychotherapeutenliste als Psychotherapeut oder als Ausbildungskandidat einzutragen. Der Bundeskanzler hat Personen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

§ 19. (1) Personen, die in die Psychotherapeutenliste eingetragen worden sind, haben dem Bundeskanzleramt binnen einem Monat zur Ergänzung der Psychotherapeutenliste jede Änderung des Namens, des Berufssitzes, des Dienstortes, des Wohnsitzes sowie jeden Wechsel des psychotherapeutischen Ausbildungsvereines schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Psychotherapeutenliste ist hinsichtlich Namen, Berufsbezeichnung, Zusatzbezeichnung, Berufssitz, Dienstort und psychotherapeutischem Ausbildungsverein öffentlich. Die Einsichtnahme in den öffentlichen Teil der Psychotherapeutenliste sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

- 19 -

(3) Auf Verfahren, die die Eintragung in die Psychotherapeutenliste betreffen, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 172, anzuwenden.

Erlöschen der Berufsberechtigung

§ 20. (1) Die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie erlischt durch den Wegfall einer für die selbständige Ausübung der Psychotherapie erforderlichen Voraussetzung, oder wenn hervorkommt, daß eine für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat oder wenn aufgrund einer länger als fünf Jahre dauernden Einstellung der selbständigen Ausübung der Psychotherapie.

(2) Der Bundeskanzler hat nach Befassung des Psychotherapiebeirates in diesen Fällen die Streichung aus der Psychotherapeutenliste vorzunehmen und mit Bescheid festzustellen, daß die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie und zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" nicht besteht.

Psychotherapiebeirat

§ 21. (1) Zur Beratung des Bundeskanzlers in sämtlichen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ist ein Psychotherapiebeirat beim Bundeskanzleramt einzurichten.

- 20 -

(2) Die Österreichische Rektorenkonferenz, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen, der Österreichische Arbeiterkammertag sowie die anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsvereine sind als Mitglieder des Psychotherapiebeirates berechtigt, je einen Vertreter mit Stimmrecht in den Psychotherapiebeirat zu entsenden. Die Entsendung dieses Vertreters sowie eines Stellvertreters für den Fall seiner Verhinderung ist dem Bundeskanzler unverzüglich mitzuteilen.

(3) Das Zusammentreten des Psychotherapiebeirates wird durch die Unterlassung einer Entsendung nicht gehindert.

(4) Der Vertreter der Österreichischen Rektorenkonferenz hat sich aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren, der Vertreter der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen aus dem Kreis der Universitätsassistenten zu bestimmen.

(5) Der Bundeskanzler führt den Vorsitz im Psychotherapiebeirat. Er kann sich durch einen Beamten des Bundeskanzleramtes vertreten lassen. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(6) Aufgaben des Psychotherapiebeirates sind neben der Beratung des Bundeskanzlers in grundsätzlichen Fragen der Psychotherapie insbesondere die Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der

- 21 -

1. propädeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 6;
2. psychotherapeutischen Ausbildungsvereine gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 6;
3. Erstellung einer Liste von Einrichtungen für die Absolvierung der Praktika gemäß §§ 5 Abs. 2 und 8 Abs. 2;
4. Eintragungen in die Psychotherapeutenliste gemäß § 18 Abs. 4;
5. Erlöschen der Berufsberechtigung gemäß § 20 Abs. 2;
6. Anrechnung gemäß § 12.

§ 22. (1) Der Psychotherapiebeirat übt seine Tätigkeit in Vollsitzungen aus. Diese werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen und haben mindestens zweimal pro Halbjahr stattzufinden.

(2) Der Psychotherapiebeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Die Vollsitzungen des Psychotherapiebeirates sind nicht öffentlich. Alle bei den Vollsitzungen anwesenden Personen sind zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Vorsitzenden ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Vollsitzung nachzuweisen.

- 22 -

§ 23. (1) Der Psychotherapiebeirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. In der Geschäftsordnung kann auch die Einsetzung von Fachausschüssen vorgesehen werden. Für die Verschwiegenheit gilt § 22 Abs. 3. Die Geschäftsordnung bedarf für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundeskanzler.

(2) Der Psychotherapiebeirat kann zu den Vollsitzungen und den Sitzungen der Fachausschüsse externe Sachverständige beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht. Für die Verschwiegenheit gilt § 22 Abs. 3. Soweit der Psychotherapiebeirat in der Frage einer Anerkennung als psychotherapeutischer Ausbildungsverein zusammentritt, ist ein Vertreter jenes Vereines, der die Anerkennung beantragt hat, als externer Sachverständiger in der entsprechenden Vollsitzung des Psychotherapiebeirates beizuziehen.

(3) An den Vollsitzungen dürfen Vertreter des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien teilnehmen. Diese haben kein Stimmrecht. Für die Verschwiegenheit gilt § 22 Abs. 3.

(4) Die Geschäftsführung des Psychotherapiebeirates obliegt einer als "Büro des Psychotherapiebeirates" zu bezeichnenden Organisationseinheit des Bundeskanzleramtes. Diese hat auch einen Schriftführer beizustellen.

- 23 -

Strafbestimmungen

§ 24. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer die in diesem Bundesgesetz geschützte Berufsbezeichnung entgegen den Bestimmungen des § 13 unbefugt führt, den Bestimmungen des § 14, des § 16 Abs. 1, 3 und 4, des § 17, des § 18 Abs. 2 oder 5 zuwiderhandelt oder die Verschwiegenheitspflicht des § 15 Abs. 1 oder des § 22 Abs. 3 verletzt.

Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 25. Die Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, ist auf die Tätigkeit der zur Ausübung der Psychotherapie berechtigten Personen nicht anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 26. (1) Zusätzlich zu den im § 21 Abs. 2 genannten Mitgliedern sind folgende Vereine als Mitglieder des Psychotherapiebeirates berechtigt, für eine Übergangszeit gemäß Abs. 2 je einen Vertreter mit Stimmrecht in den Psychotherapiebeirat zu entsenden, wobei die Entsendung dieser Vertreter sowie der Stellvertreter für den Fall einer Verhinderung dem Bundeskanzler unverzüglich mitzuteilen ist:

1. Arbeitsgemeinschaft Personenzentrierte Gesprächsführung;
2. Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation;
3. Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse;

- 24 -

4. Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik;
5. Österreichische Arbeitskreise für Psychoanalyse;
6. Österreichische Gesellschaft für analytische Psychologie;
7. Österreichische Gesellschaft für autogenes Training und allgemeine Psychotherapie;
8. Österreichische Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie und klientenzentrierte Gesprächsführung;
9. Österreichische Gesellschaft zur Förderung der Verhaltensforschung, -modifikation und Verhaltenstherapie;
10. Österreichischer Verein für Individualpsychologie;
11. Wiener Psychoanalytische Vereinigung.

(2) Die im Abs. 1 genannten Mitglieder des Psychotherapiebeirates sind berechtigt, entsprechend den von ihnen repräsentierten methodenspezifischen Ausrichtungen je einen Vertreter in Vollsitzungen des Psychotherapiebeirates als Sachverständige gemäß § 23 Abs. 2 zu entsenden. Diese Vertreter haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliedschaft der im Abs. 1 genannten Vereine endet mit Ablauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(4) Wird einer der im Abs. 1 genannten Vereine vor Ablauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als psychotherapeutischer Ausbildungsverein anerkannt, so

- 25 -

endet seine auf Abs. 1 beruhende Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Anerkennung. Gleichzeitig wird er Mitglied als psychotherapeutischer Ausbildungsverein gemäß § 21 Abs. 2.

(5) Der Bundeskanzler hat den Psychotherapiebeirat erstmalig bis längstens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzuberufen.

(6) Die erstmalige Konstituierung des Psychotherapiebeirates wird durch die Unterlassung einer Entsendung nach Abs. 1 nicht gehindert.

§ 27. (1) Der Bundeskanzler hat nach Befassung des Psychotherapiebeirates bis längstens 30. Juni 1993 auch jene Personen in die Psychotherapeutenliste einzutragen, die aufgrund ihrer psychotherapeutischen Qualifikation, die inhaltlich einer nach diesem Bundesgesetz absolvierten Psychotherapieausbildung gleichzuhalten ist, eine berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 ausüben, das 28. Lebensjahr vollendet und die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen haben.

(2) Der Bundeskanzler hat nach Befassung des Psychotherapiebeirates bis längstens 30. Juni 1998 auch jene Personen in die Psychotherapeutenliste einzutragen, die bis längstens 1. Jänner 1992 eine Psychotherapieausbildung, die jener nach diesem Bundesgesetz gleichzuhalten ist, begonnen, diese Ausbildung bis längstens 31. Dezember 1997 absolviert, das 28. Lebensjahr vollendet und die zur Erfüllung der Berufspflich-

- 26 -

ten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen haben.

(3) Für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste gelten die §§ 18 und 19. Der Bundeskanzler hat Personen, die die im Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

(4) Die im Abs. 1 und 2 genannten Personen sind nach Eintragung in die Psychotherapeutenliste zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt. Für die Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" gilt § 13.

Artikel II

Vollzugs- und Inkrafttretensbestimmungen

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichtlich der Anerkennung von Universitätsinstituten als propädeutische Ausbildungseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 sowie der Rücknahme solcher Anerkennungen gemäß § 4 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

BUNDESKANZLERAMT

Sektion VI-Volksgesundheit

VORBLATT

Problem:

Seit Jahren besteht ein Handlungsbedarf hinsichtlich einer seriösen und umfassenden psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung im allgemeinen und eines Schutzes der einzelnen Betroffenen als Konsumenten psychotherapeutischer Tätigkeiten im besonderen.

Ziel:

Diesem Erfordernis soll als erster, aber entscheidender Schritt in Richtung einer umfassenden Versorgung durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausübung der Psychotherapie Rechnung getragen werden.

Inhalt:

Die wesentlichsten Regelungsschwerpunkte des Entwurfes sollen

- die Psychotherapie durch eine umfassende Definition beschreiben, eine Definition, die über den engen Bereich der Krankenbehandlung hinausgeht und damit vor allem dem Gedanken einer optimalen Vorsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung Rechnung trägt;
- eine qualitativ hochstehende theoretische und praktische Psychotherapieausbildung gesetzlich verankern, wobei im Rahmen der allgemeinen Ausbildungsphase eine psychotherapeutische Grundkompetenz vermittelt werden soll, auf der in der zweiten Ausbildungsphase die Psychotherapieausbildung in engerem Sinn aufzubauen hat;

- 2 -

- im allgemeinen Teil der Ausbildung auch bereits bestehende Einrichtungen der Universitäten miteinbeziehen, während im besonderen Teil der Ausbildung diese den bereits heute die Ausbildung tragenden Vereinen ermöglicht werden soll;
- eine Deklarationspflicht für Psychotherapeuten hinsichtlich der potentiell betroffenen Konsumenten sowie einen Schutz der Berufsbezeichnung für die Psychotherapeuten festlegen;
- Berufspflichten der Psychotherapeuten, die sich umgekehrt als Patientenrechte verstehen, vor allem im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht und die wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung, formulieren.

Des weiteren verzichtet der Entwurf auf die Einrichtung eines Selbstverwaltungskörpers beziehungsweise einer Psychotherapeutenkammer. Die Führung einer Psychotherapeutenliste soll dem Bundeskanzler übertragen werden.

Alternative:

Diese besteht in der Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage, die für den einzelnen Betroffenen, für die allgemeine psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung und für die nach dem Entwurf zur Ausübung der Psychotherapie berechtigten Personen als äußerst unbefriedigend angesehen werden muß.

Kosten:

Die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens wird für den Bund einen angemessenen Aufwand aus der zu erwartenden Vollziehungstätigkeit ergeben.

BUNDESKANZLERAMT

Sektion VI-Volksgesundheit

ERLÄUTERUNGEN
Allgemeiner Teil

1. Die Beschäftigung mit der vorliegenden Materie soll zunächst mit einem historischen Abriß über die Entstehung und die wechselvolle Geschichte der Psychotherapie eingeleitet werden.

Dabei zeigt sich, daß die Entwicklung der Psychotherapie eng mit der Geschichte Österreichs, besonders aber mit jener Wiens verbunden ist.

Die Anfänge der Psychotherapie reichen weit in die Zeit der Monarchie zurück. Bereits vor mehr als 200 Jahren wirkte Anton MESMER in Wien, der mit seiner Therapie des "animalischen Magnetismus" als Vorläufer der modernen Psychotherapie gelten kann.

Der entscheidende Durchbruch zu einer systematisch-wissenschaftlichen Durchdringung der Psychotherapie gelang jedoch erst Sigmund FREUD. Seine bahnbrechenden Arbeiten auf dem Gebiet der Psychoanalyse waren Grundlage und Anstoß für die weitere Entwicklung und damit Ausgangspunkt für die weltweite Verbreitung der Psychotherapie.

Bereits 1908 hatte sich die Wiener Psychoanalytische Vereinigung, aus der in der Folge Wilhelm STEKELS Psychotherapeutische Vereinigung hervorging, konstituiert.

- 2 -

Noch vor dem Ersten Weltkrieg entwickelten - aufbauend auf den Ideen Sigmund FREUDS - Alfred ADLER die Individualpsychologie und der Schweizer Carl Gustav JUNG die Analytische Psychologie.

Weitere wichtige Impulse für die Entwicklung der Psychotherapie gingen von Jacob MORENO, dem Begründer des Psychodramas, von Viktor FRANKL, dem Begründer der Logotherapie und Existenzanalyse, sowie dem aus Deutschland stammenden Johannes Heinrich SCHULTZ und dem von ihm propagierten Autogenen Training aus.

Die Gründung des Psychoanalytischen Ambulatoriums, der individualpsychologischen Erziehungsberatungsstellen, aber auch des Psychotherapeutischen Ambulatoriums an der Wiener psychiatrisch-neurologischen Universitätsklinik, weiters die Gründung von Ehe-, Familien- und Sexualberatungsstellen, von Schulen, Horten und Kindergärten, in denen prominente Namen wie Alexandra ADLER, August AICHHORN, Bruno BETTELHEIM, Charlotte BÜHLER, Rudolf EKSTEIN, Erik ERIKSON, Anna FREUD, Carl FURTMÜLLER, Siegfried LAZARFELD, Otto RANK, Wilhelm REICH, Theodor REIK, Oskar SPIEL, Richard STERBA und Erwin WEXBERG wirkten, geben ein beredtes Zeugnis dieser Entwicklung.

Da diese Pioniere der Psychotherapie aus den unterschiedlichsten Disziplinen und Arbeitsfeldern kamen, konnten sie ihre unterschiedlichen Vorerfahrungen und Anregungen in die Psychotherapie einbringen. Umgekehrt reflektierten sie die von ihnen erworbene psychotherapeutische Kompetenz auf ihre ursprünglichen Arbeitsfelder wieder zurück. Dies hatte eine spürbare Verbesserung der

- 3 -

psychosozialen Versorgung zur Folge und rückte Wien ins Zentrum der internationalen Aufmerksamkeit.

Allerdings wurde diese aufstrebende Psychotherapientwicklung gegen Ende der dreißiger Jahre durch Verfolgung und Vertreibung fast vollständig zerschlagen. In der Zeit der Okkupation Österreichs durch das Deutsche Reich konnte die Psychotherapiebewegung vor allem auf Grund der Bemühungen von August AICHHORN, Oskar SPIEL und Ferdinand BIRNBAUM überleben.

Das Ende des zweiten Weltkrieges veranlaßte nur sehr wenige der emigrierten Psychotherapeuten, wieder nach Österreich zurückzukehren. Ein langer Weg der Wiederbelebung und Regeneration begann, wobei sich vor allem Knut BAUMGÄRTEL, Lambert BOLTERAUER, Igor CARUSO, Otto PAWLIK, Erwin RINGEL, Wilhelm SOLMS und Walter SPIEL besondere Verdienste um die Psychotherapie erwarben. Zusammen mit Ottokar ARNOLD, Raoul SCHINDLER und Adalbert WEGELER gründete Igor CARUSO 1947 zunächst den Wiener Arbeitskreis für Tiefenpsychologie als zweite psychoanalytisch orientierte Vereinigung, der alsbald weitere folgten.

Aus diesem Kreis kommend, entwickelte Raoul SCHINDLER seine gruppentherapeutischen Konzepte, die schließlich zur Gründung des Österreichischen Arbeitskreises für Gruppentherapie und Gruppendynamik führten. Viktor FRANKLS Logotherapie und Existenzanalyse fand zunächst in den Vereinigten Staaten von Amerika große Verbreitung, konnte sich aber auch in Österreich wieder als Methode etablieren. Die Begründung einer neuen Humanistischen Psychologie wurde in den Vereinigten Staaten noch von Charlotte BÜHLER mitgetragen.

- 4 -

Gleichzeitig gewann das Autogene Training zunehmend an Bedeutung. Der weltweite Aufschwung neoanalytischer Ansätze wie sie von Erich FROMM, Karen HORNEY, Harald SCHULTZ-HENCKE und Harrison SULLIVAN entwickelt wurden, hatten auch in Österreich einen gewissen Einfluß.

Im Verlauf der siebziger Jahren nahm das allgemeine Interesse für Psychotherapie erneut erheblich zu. Dies führte nicht nur zu einer Vielzahl neuer psychotherapeutischer Einrichtungen, sondern auch zu einer inhaltlichen Ausweitung der Methodenlehre. Insbesondere die Klientenzentrierte Psychotherapie, die Gestalttherapie, die Verhaltenstherapie, die Familientherapie und das Psychodrama konnten sich innerhalb der Psychotherapie etablieren.

Mit Beginn der achtziger Jahre traten in Österreich noch weitere Konzeptionen, insbesondere die körperorientierten Ansätze, die Transaktionsanalyse, das Katathyme Bilderleben und erneut die Analytische Psychologie nach Carl Gustav JUNG stärker in den Vordergrund. Auch Paul WATZLAWICKS Beitrag zur Weiterentwicklung der System- und Kommunikationstheorie ist an dieser Stelle zu erwähnen.

Nachdem sich die Universitäten - mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung - erneut intensiv mit Fragen der Psychotherapie auseinandergesetzt hatten und die Psychotherapie damit Gegenstand der universitären Forschung und Lehre geworden war, konnte sie sich nunmehr endgültig im Kreis der wissenschaftlichen Disziplinen etablieren.

- 5 -

Auf die Initiative von Hans STROTZKA gemeinsam mit Günter BARTL, Harald LEUPOLD-LÖWENTHAL, Erich PAKESCH, Raoul SCHINDLER, Wilhelm SOLMS, Walter SPIEL und Hans-Georg ZAPOTOCZKY wurde 1982 der Dachverband Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen, dem derzeit elf Vereinigungen angehören, gegründet. Wichtigste Ziele waren und sind die Vertretung gemeinsamer Interessen bei gegenseitigem Erfahrungsaustausch, die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit verbunden mit der Verbreitung psychotherapeutischer Erkenntnisse sowie die Schaffung pluralistisch orientierter Grundlagen für die Ausübung der Psychotherapie.

50 Jahre nach dem Tod von Sigmund FREUD eröffnet sich nunmehr die Gelegenheit, einen legislativen Schlußstein zu setzen und die Psychotherapie, die ihren festen Platz in Staat und Gesellschaft bereits eingenommen hat, auch in rechtlicher Hinsicht als eine mit anderen gleichberechtigte wissenschaftliche Disziplin anzuerkennen. Dies würde auch der historisch bedeutenden Tradition unseres Landes entsprechen, in dem auf dem Gebiet der Psychotherapie immer schon maßgebende Akzente gesetzt worden sind.

2. Eine solche legislative Lösung kann jedoch nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit einer vorausplanenden Gesundheitspolitik verstanden werden.

Ziel einer solchen Politik muß es sein, bestehende Ressourcen auf ihre Effizienz hin zu überprüfen, neue Gesundheitssysteme zu entwickeln, aufzubauen und flächendeckend miteinander zu vernetzen.

- 6 -

Diese Überlegungen stehen auch im Einklang mit Forderungen der Weltgesundheitsorganisation, die bis spätestens zur Jahrtausendwende die Einrichtung solcher integrierter Gesundheits- und Versorgungssysteme für unumgänglich notwendig erachtet.

Ein wesentlicher Aspekt dieser Zielvorgabe ist die Integration und Erfassung jener Aufgabenstellungen, die der psychosozialen und im besonderen der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung dienen.

Zusammen mit der ärztlichen Betreuung, der Hauskrankenpflege, mit Heimhilfe und Nachbarschaftshilfe, mit Beratungsdiensten, Sozialarbeit und Einrichtungen für akut und chronisch Kranke ist auch die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung in diese Systeme zu integrieren.

Der vorliegende Entwurf soll nun - zusammen mit einem überarbeiteten Psychologengesetzentwurf - einen ersten, aber entscheidenden Schritt in Richtung einer integrierten Gesamtlösung für den Bereich der psychosozialen Gesundheitsvorsorge setzen. Dabei wird durch die Schaffung eines neuen, definierten Berufsbildes auch eine Neubewertung der Aufgabenstellungen etablierter Gesundheitsberufe zu erwarten sein.

3. Folgende Zielvorgaben sind in dieser Frage zu beachten:

Ausgangspunkt für jede Regelung in diesem sensiblen Bereich ist die Verankerung einer qualitativ hochstehenden Ausbildung. Erst diese Ausbildung kann in der Folge für qualifiziert und kompetent tätige Psychotherapeuten sorgen und damit die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung grundlegend verbessern. Eine effiziente Ausbildung

- 7 -

garantiert eine effiziente psychotherapeutische Behandlung und Betreuung, die speziell in den Bereichen der Gesundheitsförderung und der Gesundheitsvorsorge dringend benötigt werden.

Hierbei ist auf den Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation Bedacht zu nehmen, die bereits 1946 Gesundheit als Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur als Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen definiert hat. Gesundheit nach diesem Verständnis ist somit ein Zustand, der den Menschen in seiner gesamten Persönlichkeit und Lebenssituation berücksichtigt und daher psychosoziale Faktoren unabdingbar miteinschließt.

Diese immer stärker werdende Betonung des gesamten Spektrums der Gesundheitsversorgung hängt eng mit der Erkenntnis zusammen, daß Erkrankungen zunehmend aufgrund sozial-, arbeits- und umweltbedingter Verhaltensweisen entstehen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das von der Weltgesundheitsorganisation postulierte Ziel "Gesundheit für alle bis zum Jahr 2000", das der Gesundheitsvorsorge höchste Priorität beimißt, hinzuweisen.

Diesen Gedanken folgend bietet sich ein ganz entscheidender Ansatz für die Ausübung der Psychotherapie. Psychotherapeutische Qualifikation und Kompetenz, die durch eine fundierte Ausbildung vermittelt werden, führen nicht nur zur Hintanhaltung von akuten Leidenszuständen, sondern auch zur Verhinderung von Chronifizierungen bereits bestehender Leiden. Dies wiederum führt zu einer spürbaren Kostendämpfung in der Nachsorge.

- 8 -

In der wissenschaftlichen Diskussion steht nun außer Streit, daß sich die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung in Österreich, besonders aber die psychotherapeutische, in einer schwierigen Lage befindet.

Vor allem ältere Menschen, aber auch körperlich Kranke mit ihren Familien sind in der Regel psychotherapeutisch unbe-
treut. Vor allem Psychotherapien, die über einen längeren Zeitraum hinweg andauern sollten, sind oftmals nur sehr schwer bis gar nicht durchführbar. Desweiteren spielen regionale Unterschiede eine große Rolle. So ist das Verhältnis zwischen Einwohnern und Psychotherapeuten beispielsweise im Land Salzburg etwa 1 : 20.000, in der Stadt Salzburg dagegen etwa 1 : 1.700.

Diese Versorgungslücke ist von der qualitativen Seite her durch Psychotherapeuten zu schließen, die eine qualitativ hochstehende Ausbildung absolviert haben.

Wer umgekehrt einen Psychotherapeuten in Anspruch nimmt, dem ist das Recht einzuräumen, einen Psychotherapeuten seiner Wahl frei zu bestimmen. Gleichzeitig ist auf den Schutz potentiell betroffener Konsumenten zu achten.

Die mißbräuchliche Anwendung psychotherapeutischer Techniken, die das Leben Betroffener entscheidend beeinflussen kann, gilt es ebenso wie die bei unsachgemäßer psychotherapeutischer Tätigkeit entstehenden Folgekosten für die Gesellschaft und das Gesundheitswesen zu verhindern.

Zu diesem Zweck sieht der Entwurf eine Deklarierungspflicht all jener vor, die als Psychotherapeuten tätig sind. Damit wird dem berechtigten Informationsbedürfnis

- 9 -

der Konsumenten psychotherapeutischer Tätigkeiten Rechnung getragen, wonach als Psychotherapeut nur der nach außen in Erscheinung treten soll, der auch tatsächlich eine qualifizierte und definierte Ausbildung absolviert hat. Dies garantiert dem Betroffenen, der Hilfe bei einem Psychotherapeuten sucht, Transparenz im Sinne einer eindeutigen Produktdeklaration psychotherapeutischer Tätigkeiten.

Der im Entwurf vorgesehene Schutz der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" wiederum ermöglicht es jenen circa 80 % aller in Österreich tätigen Psychotherapeuten, die kein Studium der Medizin absolviert haben, erstmals aus dem bis dato noch bestehenden rechtlichen Graubereich herauszutreten und sich öffentlich als Psychotherapeuten deklarieren zu können. Durch diesen Schritt ist unmittelbar eine deutliche Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung in quantitativer Hinsicht zu erwarten.

4. Verfassungsrechtliche Grundlage für die Ausarbeitung dieses Entwurfes ist Art. 10 Abs. 1 Z 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, der den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" für Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes weist.

Unter den Angelegenheiten des "Gesundheitswesens" sind dabei jene Maßnahmen zu verstehen, die dem Schutz des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung dienen. Darunter fallen der Schutz der physischen ebenso wie jener der psychischen Gesundheit, aber auch die vorbeugende Gesundheitspflege, insbesondere die Gesundheitsvorsorge. An dieser Stelle sei nochmals an den weiten Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation erinnert.

- 10 -

Die Definition der Psychotherapie im § 1 Abs. 1 dieses Entwurfes, die gleichzeitig die Tätigkeit des Psychotherapeuten umschreibt, zeigt ganz deutlich, welche wesentlichen Aufgabenstellungen diesem neuen Gesundheitsberuf im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsobsorge für die Bevölkerung zukommt.

5. Psychotherapie im Sinne dieses Entwurfes ist eine selbständige wissenschaftliche Disziplin, die ihre eigenständigen Methoden entwickelt hat und dies in den verschiedenen psychotherapeutischen Schulen sowohl von theoretischer als auch von praktischer Seite her zum Ausdruck bringt.

Feststeht auch, daß Psychotherapie eine die traditionellen Fächer übergreifende Disziplin ist, die ihre Wurzeln ebenso in den Sozial- und Kulturwissenschaften, der Religionswissenschaft, der Sozialarbeit und der modernen Kommunikations- und Interaktionsforschung sowie in Medizin, Psychologie oder Pädagogik hat. Dies korreliert auch mit der Entstehungsgeschichte psychosozialer Störungen, deren Genese oftmals im Spannungsfeld zwischen individuellem Heranwachsen mit persönlichen Bedürfnissen einerseits und kulturellen Anforderungen sowie sozialen und politisch-ökonomischen Zwängen andererseits wurzelt.

Nun bestehen derzeit weder ein besonderes Berufsausübungsrecht für die selbständige Ausübung der Psychotherapie noch rechtliche Bedingungen für den Antritt einer psychotherapeutischen Tätigkeit. Grundsätzlich kann daher eine solche Tätigkeit nach dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf freie Berufswahl gemäß Art. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGrBl. Nr. 142,

- 11 -

das allerdings unter Gesetzesvorbehalt steht, von jedermann ausgeübt werden.

Im Gegensatz zu den psychotherapeutischen Anteilen im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Tätigkeiten, aber auch von Tätigkeiten, die auf pädagogisch-, psychologisch- oder theologisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und immer unmittelbar am oder mittelbar für den Menschen ausgeführt werden, sind jene psychotherapeutischen Elemente, die eine auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen gegründete Tätigkeit darstellen und unmittelbar am oder mittelbar für den Menschen ausgeführt werden, von den Bestimmungen des Ärztegesetzes einer Berufsgruppe zugeordnet.

Formal gesehen ergibt sich daraus, daß über diesen Umweg sogar eine gänzliche Vereinnahmung einer eigenständigen Disziplin durch eine andere erfolgt und letztlich über die Androhung strafrechtlicher Kriminalisierung abgesichert wird.

Um nun eine gleichberechtigte und konfliktfreie Zusammenarbeit zwischen Psychotherapeuten und den anderen etablierten Berufen im Gesundheitswesen zu ermöglichen, stellt der Entwurf ausdrücklich sicher, daß keine weitere Ausgrenzung all jener Psychotherapeuten, die nicht gleichzeitig auch zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind, aber eine hochqualifizierte Ausbildung absolviert haben, im Interesse der bestmöglichen psychotherapeutischen Versorgung erfolgen kann.

- 12 -

Als Umsetzung eines auf wissenschaftstheoretischer Ebene und im konkreten Arbeitsfeld bereits vollzogenen Prozesses findet diese Sicherstellung ihren rechtlichen Niederschlag im § 1 Abs. 2 des Entwurfes, der jene Elemente der Psychotherapie, die auf medizinisch-wissenschaftlicher Basis gegründet sind, aus dem Monopolanspruch des Ärztegesetzes herauslöst und damit die Psychotherapie auch rechtlich in die Selbständigkeit entläßt.

6. Die Regelungsschwerpunkte des Entwurfes eröffnen dem Bund auf Grundlage des Kompetenztatbestandes "Gesundheitswesen" die Möglichkeit,
 - die Psychotherapie durch eine umfassende Definition zu beschreiben, eine Definition, die über den engen Bereich der Krankenbehandlung hinausgeht und damit vor allem dem Gedanken einer optimalen Vorsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung Rechnung trägt;
 - eine qualitativ hochstehende theoretische und praktische Psychotherapieausbildung gesetzlich zu verankern, wobei im Rahmen der allgemeinen Ausbildungsphase eine psychotherapeutische Grundkompetenz vermittelt werden soll, auf der in der zweiten Ausbildungsphase die Psychotherapieausbildung in engerem Sinn aufzubauen hat;
 - im allgemeinen Teil der Ausbildung auch bereits bestehende Einrichtungen der Universitäten miteinzubeziehen, während im besonderen Teil der Ausbildung diese den bereits heute die Ausbildung tragenden Vereinen ermöglicht werden soll;

- 13 -

- eine Deklarationspflicht für Psychotherapeuten zugunsten der potentiell betroffenen Konsumenten einerseits und einen Schutz der Berufsbezeichnung zugunsten der Psychotherapeuten andererseits festzulegen;
- Berufspflichten der Psychotherapeuten, die sich umgekehrt als Patientenrechte verstehen, im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht und die wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung, zu formulieren.

Im Gegensatz zu historisch gewachsenen Regelungen anderer Berufsgesetze verzichtet der Entwurf auf die Einrichtung eines Selbstverwaltungskörpers beziehungsweise einer Psychotherapeutenkammer zur Vertretung der berufsständischen Interessen.

Die Führung einer Psychotherapeutenliste - potentielle Aufgabe einer Kammer - soll im Bundeskanzleramt österreichweit eingerichtet werden. Die fachliche Kompetenz in sämtlichen die Psychotherapie betreffenden Angelegenheiten soll durch die Institutionalisierung eines Psychotherapiebeirates, in dem alle wesentlichen psychotherapeutischen Schulen und Richtungen vertreten sein werden, erfolgen.

7. In bezug auf die Europäischen Gemeinschaften ist festzuhalten, daß eine dem vorliegenden Entwurf vergleichbare Regelung im Bereich der Europäischen Gemeinschaft nicht bekannt ist. Gemäß dem im Gemeinschaftsrecht herrschenden Nichtdiskriminierungsgebot sowie dem Prinzip der Freizügigkeit verzichtet der Entwurf auf die österreichische Staatsbürgerschaft als zwingende Voraussetzung für die

- 14 -

selbständige Ausübung der Psychotherapie, eine Voraussetzung, die bei einer Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt ohnedies nicht aufrecht zu halten wäre.

8. Zur Frage der Kosten ist zu bemerken, daß dem Bund ein angemessener Aufwand, insbesondere an Personalkosten, vor allem aus der Führung der Psychotherapeutenliste, der Anerkennung propädeutischer Ausbildungseinrichtungen und psychotherapeutischer Ausbildungsvereine, der organisatorischen Leitung des Psychotherapiebeirates, der Erlassung von Durchführungsverordnungen sowie der begleitenden Einordnung des neu zu schaffenden Berufsbildes "Psychotherapeut" in den bestehenden Kontext der bereits etablierten Gesundheitsberufe erwachsen wird.

Die Führung der Psychotherapeutenliste verbunden mit den anderen Verwaltungsaufgaben läßt einen generellen Mehrbedarf für je zwei Bedienstete des höheren und des gehobenen Dienstes gerechtfertigt erscheinen, wobei sich die genannte Zweiteilung vor allem auf die Abdeckung der rechtlichen Vollzugsaufgaben einerseits und die fachlich-psychotherapeutischen andererseits bezieht.

Für die begleitende Infrastruktur, wie Kanzleiarbeiten, Schreibdienste etc., sollte mit einem Bediensteten des mittleren Dienstes das Auslangen gefunden werden.

Der zu erwartende Verwaltungsaufwand wäre jedenfalls nicht durch bloßes organisatorisches Umschichten vorhandenen Personals - unabhängig von der bereits jetzt angespannten Personalsituation innerhalb des Ressorts - zu bewältigen. Es darf in diesem Zusammenhang auf die sachliche Rechtfertigung, dem Regelungsdefizit auf dem Gebiet

- 15 -

der Psychotherapieausübung effizient begegnen zu können, hingewiesen werden, die aber umgekehrt für die Lösung der jeweiligen diffizilen Aufgabenstellungen eine entsprechende Personalausstattung des Bundeskanzleramtes erforderlich macht.

ERLÄUTERUNGEN
Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung, die von eminenter Bedeutung für den vorliegenden Entwurf ist, regelt den Umfang der psychotherapeutischen Berufsausübung. Auszugehen ist dabei von der grundlegenden Definition des Abs. 1. Ganz im Sinne des bereits ausgeführten Gesundheitsbegriffes der Weltgesundheitsorganisation stellt diese Definition die historische Überwindung der Gesundheits- und Krankheitsautonomie dar.

Psychotherapeutisches Handeln basiert demnach auf einem Akzeptieren der subjektiven Erlebniswelt des Betroffenen, dem Bemühen um Einfühlung und Zuwendung, einem methodisch fundierten Behandlungsstil und letztlich auf der Kongruenz dieser Haltungen.

Der Begriff "Psychotherapie", aus dem Altgriechischen stammend, setzt sich aus dem Hauptwort " ἡ ψυχὴ " und dem Zeitwort " θεραπεύω " zusammen und bedeutet soviel wie "das Leben, die Seele, den Verstand, das Gemüt sorgfältig ausbilden".

Schon diese einfache Begriffsbestimmung aus dem ursprünglichen Wortsinn heraus zeigt, daß eine Beschränkung der Psychotherapie auf einen eigenen Krankheitsbegriff eine Einschränkung darstellen muß. Vielmehr ist der Begriffsinhalt der Psychotherapie historisch gewachsen, um schließlich als Ausdruck einer eigenständigen wissenschaftlichen Disziplin Eingang in den vorliegenden Entwurf zu finden. Der psychothe-

- 17 -

therapeutische Begriff des Abs. 1 geht somit von einem, den verschiedenen Wurzeln der Psychotherapie gerecht werdenden umfassenden Verständnis des Menschen in seiner gesamten Persönlichkeit - ganz im Sinne der Weltgesundheitsorganisation - aus.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen begründet, verzichtet der Entwurf auf eine Monopolisierung psychotherapeutischer Tätigkeiten. Dies geht insbesondere aus der inhaltlich abgestimmten Formulierung über die Berufsbezeichnung, die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung und die Strafbestimmungen klar hervor.

Dieser Schritt ermöglicht es vielmehr, daß die in ärztlichen, pädagogischen, psychologischen, seelsorgerischen, sozialbetreuenden und anderen Tätigkeiten enthaltenen Anteile psychotherapeutischer Tätigkeit auch weiterhin als integrale Bestandteile dieser Tätigkeit erhalten bleiben.

Nach der Intention dieses Entwurfes haben auch diese Tätigkeiten ihren unverzichtbaren Platz im Rahmen der psychosozial-psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung. Im Zusammenhang mit der freien Wahl der Psychotherapie verhindert eine solche Lösung ungewollte Ausgrenzungen und ermöglicht im Gegenzug eine Vernetzung der verschiedenen psychosozial-psychotherapeutischen Versorgungselemente.

Gegenstand des Entwurfes ist in erster Linie die Regelung einer qualitativ hochstehenden Ausbildung zum Psychotherapeuten. Die Bestimmungen über die Führung der Berufsbezeichnung auferlegen dem Psychotherapeuten dabei eine klare Pflicht, sich gegenüber dem von ihm Behandelten zu deklarieren.

- 18 -

ren, legitimieren ihn aber gleichzeitig auch, sein Recht auf selbständige Berufsausübung durch eine Berufsbezeichnung abzusichern.

Zu §§ 2 bis 8:

Die Befähigung und Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie sind über eine umfassende zielgerichtete Ausbildung zu erreichen.

Der Entwurf vermeidet eine taxative Aufzählung bestimmter Berufsvorbildungen als Einstieg in die Psychotherapieausbildung. Der Erwerb einer psychotherapeutischen Grundkompetenz dient vor allem der fachlichen Gleichstellung all jener an einer Psychotherapieausbildung interessierten Gruppen, die aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern stammen und dementsprechend auf ein einheitliches psychotherapeutisches Grundlagenniveau gebracht werden müssen.

Soweit bereits Vorkenntnisse aufgrund einschlägiger Berufserfahrung bestehen, sind diese als Vorleistungen zu berücksichtigen und auf das Propädeutikum anzurechnen.

Das psychotherapeutische Propädeutikum dient somit der Vermittlung der psychotherapeutischen Basiskompetenz, die als Qualifikation wiederum Voraussetzung für die Ausbildung im Rahmen eines psychotherapeutischen Ausbildungsvereines ist.

Das psychotherapeutische Propädeutikum gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Ausbildungsteil.

- 19 -

Die Theorie des Propädeutikums soll jenes Grundlagenwissen vermitteln, über das jeder zukünftige Psychotherapeut - unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Psychotherapieschule - verfügen muß. Die allgemeinen Grundlagen haben dabei die human- und sozialwissenschaftlichen Aspekte innerhalb der Psychotherapie zu berücksichtigen. Weitere Schwerpunkte sind speziell auf medizinisches, psychologisches und sozialwissenschaftliches Grundlagenwissen auszurichten. Im Vordergrund haben dabei Fragen der Indikationsstellung, der Zielvorgaben, der Aufgabenbereiche, der Grenzziehung zu anderen Disziplinen, der Methodenlehre, der Forschung, der Reflexion über das eigene Berufsfeld, aber auch über das sozio-ökonomische Umfeld, sowie des institutionellen, rechtlichen und ethischen Rahmens des Arbeitsfeldes zu stehen.

Das Praktikum innerhalb des Propädeutikums sollte einem zukünftigen Psychotherapeuten dazu dienen, möglichst frühzeitig einen Kontakt mit dem späteren Praxis- und Arbeitsfeld sowie eine erste Beziehung der Theorie zur Praxis herzustellen, um seine Eignung und Motivation auf der Basis von Erfahrung einschätzen zu können.

Die Selbsterfahrung im Rahmen dieses Praktikums, die in Form von Einzel- oder Gruppensitzungen absolviert werden kann, zwingt dazu, ein erhöhtes Maß an Selbstreflexion zu entwickeln und psychotherapeutische Methodik in der Anwendung an sich selbst kennenzulernen.

Als Praktikumseinrichtungen kommen hier nicht nur Krankenanstalten in Betracht, sondern auch die zahlreichen Einrichtungen, die psychosoziale Versorgungsaufgaben wahrzunehmen haben und damit den psychosozialen Alltag umfassend widerspiegeln können.

- 20 -

Die fachliche Anleitung und Aufsicht durch den Leiter dieser Einrichtung oder eines Stellvertreters soll gewährleisten, daß der Praktikant auch tatsächlich Umgang mit gestörten oder leidenden Personen beobachten und erlernen kann.

Unter begleitender Teilnahme an einer Praktikumssupervision ist zu verstehen, daß der Praktikant während seiner Tätigkeit jedenfalls Gelegenheit erhält, seine Erfahrungen und Erlebnisse im Verlauf des Praktikums zu reflektieren, zu verarbeiten und seine eigenen Reaktionen kennenzulernen. Diese Praktikumssupervision wird unter der Leitung eines zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeuten vornehmlich in Gruppen zu absolvieren sein, um so die Beiträge anderer Praktikanten sinnvoll auswerten zu können.

Es ist zu erwarten, daß sich an der Durchführung des psychotherapeutischen Propädeutikums sehr unterschiedliche Einrichtungen beteiligen werden. Viele derzeit bereits bestehende Angebote seitens der Universitäten könnten einzelne Ausbildungsinhalte des Propädeutikums abdecken und wären in diesem Fall auf die Ausbildung anzurechnen. Dazu wäre es nicht unbedingt notwendig, an Universitäten eigene Lehrgänge einzurichten. Soweit an der Psychotherapieausbildung interessierte Personen Inhalte des Propädeutikums - etwa im Wege eines außerordentlichen Hörers - durch Lehrveranstaltungen in den Bereichen Medizin, Pädagogik, Psychologie, Soziologie etc. zur Absolvierung des Propädeutikums belegen, erscheint dies insofern dienlich zu sein, als damit eine Vorbereitung auf eine berufliche Kooperation mit Vertretern anderer Disziplinen erfolgen kann.

- 21 -

Im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums erfolgt ebenfalls eine Zweiteilung in Theorie und Praxis. Die theoretische Ausbildung wird dabei vorwiegend in Seminaren mit begrenzter Teilnehmerzahl, allenfalls auch in Blockveranstaltungen, die eine aktive Mitarbeit gewährleisten, durchgeführt werden.

Um die Eigenart der methodenspezifischen Ausrichtung der jeweiligen psychotherapeutischen Schule zu berücksichtigen, besteht für diese die Möglichkeit, in ihrem Ausbildungscurriculum für eine Schwerpunktsetzung zumindest 50 Stunden zusätzlich in einem der drei Theoriebereiche vorzusehen.

Der praktische Teil stützt sich auf die in der Psychotherapieausbildung seit langem allgemein anerkannten und bewährten vier Ausbildungssäulen.

Die Bezeichnungen Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung sind als synonyme Begriffe zu verstehen. Gegenstand dieses Verfahrens ist der Ausbildungskandidat selbst, der sich einer über mindestens 200 Stunden gehenden Psychotherapie mit einem Lehrtherapeuten einzeln oder in Gruppen zu unterziehen hat. Dieser Ausbildungsprozeß soll zu jenen Persönlichkeitsveränderungen führen, die die sachgemäße Handhabung der psychotherapeutischen Beziehung, einen Abbau von sogenannten "blinden Flecken" und Vorurteilen, eine Zunahme von Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit sowie einen verbesserten Umgang mit Arbeitsbelastungen erst ermöglichen.

Neben den als Ausbildungsstätten anerkannten Krankenanstalten oder Universitätskliniken sind hier jene Einrichtungen im psychotherapeutisch- psychosozialen Feld angesprochen, die

- 22 -

eine psychosoziale Versorgungsaufgabe wahrnehmen, kontinuierlich arbeiten und über mehr als zwei fachlich qualifizierte Mitarbeiter verfügen. Einrichtungen, die diesen Umfang nicht erreichen beziehungsweise nur ein- bis zweimal in der Woche tätig sind, werden in der Regel nicht über die erforderliche Kapazität zur fachlichen Anleitung eines Ausbildungskandidaten verfügen.

Wichtiges Kriterium im Unterschied zu den im psychotherapeutischen Propädeutikum angesprochenen Praktikumseinrichtungen ist die verpflichtende fachliche Anleitung eines zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeuten.

Derzeit gibt es in ganz Österreich verteilt eine große Anzahl von Einrichtungen, die im psychotherapeutischen-psycho-sozialen Feld bestehen, wobei neben den allgemein auf Psychotherapie spezialisierten Einrichtungen auch solche der Sozialdienste, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, der Lebenshilfe, der schulpsychologischen Dienste und Studentenberatung, der psychosozialen Dienste, der Krisenintervention, der Rehabilitation, der Behandlung Suchtkranker, der Ehe-, Partner-, Familien- und Erziehungsberatung, der Altenbetreuung, der Frauen- oder Männerberatung, der Telefonnotdienste sowie der Betreuung AIDS-Kranker in Frage kommen werden.

Der Entwurf nimmt Abstand davon, eine vollständige Auflistung aller in Frage kommenden Einrichtungen zu geben, da sich einerseits laufend neue etablieren, die dann keine Berücksichtigung finden würden, andererseits bereits bestehende ihre Aufgaben und Ziele den geänderten Erfordernissen ständig

- 23 -

neu anpassen. Überdies hat der Psychotherapiebeirat als eine seiner wesentlichsten Aufgaben eine Liste solcher Einrichtungen zu erstellen, die den oben erwähnten Kriterien qualifiziert entsprechen.

Gegenstand der begleitenden Supervision ist die psychotherapeutische Tätigkeit des Ausbildungskandidaten. Sie bezieht sich daher vorwiegend auf die psychoterapeutische Arbeit des Ausbildungskandidaten mit dem von ihm behandelten, wobei die Therapeutenproblematik immer wieder angemessen berücksichtigt werden muß. Diese Supervision ist von einem Lehrtherapeuten durchzuführen.

Generell ist für die methodenspezifischen Ausbildungsinhalte festzuhalten, daß es sich beim Lehrpersonal in erster Linie um zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechnete Personen handeln wird, die sich darüber hinaus auf speziellen Gebieten besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. Dies schließt nicht aus, daß einzelne Ausbildungsinhalte von dafür besonders qualifizierten Personen, die nicht unbedingt Psychotherapeuten sein müssen, vermittelt werden können.

Der Lehrtherapeut beziehungsweise Lehranalytiker sollte eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung im jeweiligen psychotherapeutischen Ausbildungsverein und eine zumindest fünfjährige praktische psychotherapeutische Tätigkeit aufweisen sowie aktiv im jeweiligen Verein in Form von Vortragsreihen, Publikationen, wissenschaftlichen Tätigkeiten, Fortbildungseminaren etc. mitarbeiten.

- 24 -

Zu §§ 10 und 11:

Die im Entwurf getroffene Lösung, den Zugang zu einer Psychotherapieausbildung offen zu gestalten und nicht an eine taxative Aufzählung bestimmter Vorbildungen zu knüpfen, setzt in konsequenter Weise die Erkenntnis um, daß Psychotherapie - wie mehrfach ausgeführt - auf interdisziplinären Wurzeln fußt.

Die Einengung des Zuganges nur von bestimmten Disziplinen her, etwa der Medizin, Pädagogik oder Psychologie, würde die zukünftige wissenschaftliche und praktische Arbeit und Entwicklung der Psychotherapie - entgegen ihrer historisch gewachsenen Tradition - von ganz wesentlichen Grundlagenwissenschaften isolieren.

Abgesehen davon, daß jede Einengung zwangsläufig zu einem Verlust von Ressourcen an psychotherapeutischen Fähigkeiten und Impulsen führen müßte, bedarf es angesichts der Definierung des Psychotherapeuten über die Absolvierung einer qualitativ hochstehenden Ausbildung her keiner letztlich immer willkürlichen Grenzziehung.

Bei der Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie ist somit als Voraussetzung auf eine durch eine fundierte Ausbildung erworbene psychotherapeutische Qualifikation und Kompetenz, nicht aber auf die Zugehörigkeit zu einem anderen, vorbestimmten Berufsstand abzustellen.

Die Einhaltung eines Mindestalters von 24 Lebensjahren für die Ausbildung im Fachspezifikum und von 28 Lebensjahren für die selbständige Ausübung der Psychotherapie ist im Hinblick

- 25 -

auf den für Ausbildung und Ausübung notwendigen Grad an Lebenserfahrung und persönlicher Reife unbedingt erforderlich.

Zu § 12:

Die im Rahmen des psychotherapeutischen Propädeutikums eingeräumte Möglichkeit, gleichartige Ausbildungsinhalte, sozusagen im Wege eines Bausteinsystems anrechnen zu können, richtet sich insbesondere an Absolventen der Studienrichtungen Medizin, Pädagogik oder Psychologie, aber auch an Absolventen der Akademien für Sozialarbeit. Soweit beispielsweise im Verlauf einer universitären Ausbildung oder einer Berufstätigkeit im psychosozialen Feld Elemente der propädeutischen Ausbildung bereits absolviert worden sind, müssen diese Zeiten im Fall der Anrechnung nicht nochmals erbracht werden.

Zu § 13:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt, hat sich - der Idee des Konsumentenschutzgedankens folgend - jeder Psychotherapeut bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit verpflichtend als Psychotherapeut zu deklarieren.

Vergleichbare Regelungen finden sich etwa auch im § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 55 der Wirtschaftstreuhänder - Berufsordnung, BGBl.Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 26/1965.

- 26 -

In Übereinstimmung damit ist die Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin", deren Führung derzeit keinen rechtlichen Bedingungen unterliegt, nach Vorliegen aller Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie ausdrücklich geschützt.

Zu §§ 14 bis 16:

Diese Bestimmungen geben berufsethische Grundsätze wieder, die für jeden Psychotherapeuten handlungsleitend sein müssen und in der Formulierung der einzelnen Berufspflichten normativen Gehalt gewinnen. Das bedeutet umgekehrt, daß sich aus den Berufspflichten der Psychotherapeuten zwingend "Patientenrechte" der Behandelten ableiten lassen. Die Einhaltung dieser Pflichten kann etwa in Haftungs- sowie Schadenersatzfragen für den Fall einer zivil- oder strafrechtlichen Verantwortung von entscheidender Bedeutung sein.

§ 14 legt das Prinzip der ständigen Fortbildung nach dem Erwerb der selbständigen Berufsberechtigung ausdrücklich fest. Die Fortbildung sollte arbeitsfeldbezogen sein und wird regelmäßig in der Absolvierung einschlägiger Veranstaltungen bestehen. Dazu zählt die Teilnahme an Fachseminaren, Kongressen, Workshops, Fallanalysen, berufsbegleitender Supervision etc.

Die Verschwiegenheitspflicht des § 15 trifft grundsätzlich alle Psychotherapeuten. Sie zielt auf den Schutz derjenigen ab, die psychotherapeutische Tätigkeiten in Anspruch nehmen und dabei ein besonderes Vertrauensverhältnis eingehen.

- 27 -

In einem Bereich, in dem Information und Vertrauen eine entscheidende Rolle spielen, soll jede mißbräuchliche Verwendung von Kenntnissen, die aus der Privatsphäre stammen, verhindert werden. Eine Durchbrechung dieser Verpflichtung ist nur aufgrund der taxativ genannten Ausnahmen möglich.

§ 16 zielt darauf ab, Psychotherapiebedürftigen ein sachliches Informationsangebot zu vermitteln, andererseits jedoch Verfälschungen des Berufsbildes und nicht weiter überprüfbare Aussagen, die unrichtige Vorstellungen oder Erwartungen entstehen lassen können, hintanzuhalten.

Die Aussage der Eröffnung oder Führung einer freiberuflichen psychotherapeutischen Tätigkeit soll als Sachinformation für alle Psychotherapeuten vom Inhalt her einheitlich gehalten sein.

Eine Umgehung dieser Bestimmungen soll auch durch andere Personen ausgeschlossen werden.

Zu § 17:

Die wechselseitige Verpflichtung, den Behandelten im Bedarfsfall zwecks Abklärung zur Konsultation eines Arztes oder eines Psychotherapeuten anzuhalten, kann als Modell eines modernen Gesundheitswesens für die Kooperation verschiedener Berufsgruppen auf der Basis gleichberechtigter Zusammenarbeit und gegenseitigen Vertrauens angesehen werden. Dabei wird die in der Praxis derzeit nur punktuell funktionierende Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Psychotherapeuten erstmals auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

- 28 -

Konkret geht es darum, die Zahl von Fehlzuweisungen durch Ärzte oder Psychotherapeuten möglichst zu minimieren. Es sollte vermieden werden, daß Betroffene durch einseitige Diagnose- und Behandlungsverfahren - sei es durch einen Arzt oder durch einen Psychotherapeuten - ihren spezifischen Verhaltensstörungen und Leidenszuständen nicht entsprechend angemessen behandelt und betreut werden.

Für den einzelnen Betroffenen bedeutet dies, daß eine umfassende Abklärung seiner Verhaltensstörungen und Leidenszustände unabhängig davon, ob er gerade in Behandlung eines Arztes oder eines Psychotherapeuten steht, unbedingt gewährleistet ist.

Die qualifizierte Ausbildung wird den Psychotherapeuten jedenfalls in die Lage versetzen, zu erkennen, wann er einen von ihm Behandelten anzuhalten hat, einen Arzt zu konsultieren. Gleiches sollte vice versa auch für den Arzt gelten.

Soweit ein Arzt gleichzeitig auch Psychotherapeut beziehungsweise ein Psychotherapeut gleichzeitig auch Arzt ist, ist die Formulierung des Entwurfes so gehalten, daß die Kompetenz zur jeweiligen Abklärung eben auch in einer Person zusammenfallen kann.

Zu §§ 18 bis 20:

Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung hat der Bundeskanzler die Liste der Psychotherapeuten zu führen. Diese Lösung ist immer im Zusammenhang damit zu sehen, daß einerseits auf die Schaffung einer eigenen Psychotherapeutenkammer in Form eines Selbstverwaltungskörpers verzichtet, andererseits die Vollziehung der Listenführung samt den damit verbundenen

- 29 -

Aufgaben in einer engen Beziehung mit dem neu zu schaffenden Psychotherapiebeirat stehen wird. Diesem Beirat wird dabei die Rolle des fachkundigen Expertengremiums zufallen.

Durch die Konzentration der Agenden beim Bundeskanzler wird eine bundesweit einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet. Weiters wird sich durch eine länderübergreifende Vollziehung der Verwaltungsaufwand auf das unumgänglich notwendige Maß reduzieren. Darüber hinaus wird sich die Tätigkeit der überwiegenden Zahl der potentiellen psychotherapeutischen Ausbildungsvereine auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken.

Vorbild für eine unmittelbare Bundesverwaltung im Gesundheitsbereich sind etwa die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86 (vgl. §§ 9 Abs. 3, 12 Abs. 2, 14 Abs. 3, 16 Abs. 4, 27 Abs. 3 und 4, 30 Abs. 2 und 3 oder 50 Abs. 1 und 2).

Zusammen mit den anderen Voraussetzungen ist die Eintragung in die Psychotherapeutenliste sowohl für den Beginn der besonderen Ausbildung im psychotherapeutischen Fachspezifikum als auch für die Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" unabdingbar.

Nach erfolgter Eintragung bestehen weitere Meldepflichten, die es dem Bundeskanzler ermöglichen, sich die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

Die zum Erlöschen der selbständigen Berufsberechtigung führenden Gründe im § 20 des Entwurfes sind von Amts wegen wahrzunehmen. Sofern nun die für das Erlöschen maßgeblichen Grün-

- 30 -

de nicht mehr bestehen, kann sich unter Vorlage der entsprechenden Personal- und Ausbildungsnachweise erneut zur Eintragung in die Psychotherapeutenliste anmelden, wer die sonstigen Voraussetzungen erfüllt.

Zu §§ 21 bis 23:

Der Entwurf verzichtet auf die Schaffung einer berufsständischen Vertretung durch eine Psychotherapeutenkammer. Anstelle einer gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung, deren Aufgaben mit Sicherheit nicht unumstritten wären, schlägt der Entwurf eine Repräsentation der in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsvereine vor.

Zu diesem Zweck ist ein vornehmlich aus Psychotherapeuten bestehender Psychotherapiebeirat beim Bundeskanzleramt einzurichten. Dieses Expertengremium hat das Recht, in allen die Psychotherapeuten betreffenden wesentlichen Fragen gehört zu werden. Durch die Einbindung des Psychotherapiebeirates in die hoheitliche Vollziehung als Beratungsorgan des Bundeskanzlers sollen die für eine fundierte Entscheidung notwendigen fachlichen Grundlagen durch ausgewählte Repräsentanten vorbereitet werden.

Die Regelungen in bezug auf den Psychotherapiebeirat orientieren sich an den Bestimmungen über den Produktsicherheitsbeirat gemäß §§ 10 ff des Produktsicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1983, und über die Codexkommission gemäß § 52 f Lebensmittelgesetz 1975.

Mitglieder dieses Gremiums sollen in erster Linie die anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsvereine als Träger des besonderen Teils der Ausbildung sein. Die im Rahmen des psychotherapeutischen Propädeutikums in die Ausbildung einge-

- 31 -

bundenen Universitäten sollen über die gemäß §§ 106 und 107 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, eingerichteten Bundeskonferenz und Rektorenkonferenz vertreten sein. Der Österreichische Arbeiterkammertag könnte vor allem Anliegen des Konsumentenschutzes aus der Sicht der Betroffenen in den Psychotherapiebeirat einbringen.

Zu § 24:

Durch den Verzicht auf eine ausdrückliche Strafbestimmung in bezug auf die Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeiten ist klargestellt, daß eine Monopolisierung der Psychotherapieausübung nicht erfolgt. Das ändert aber nichts daran, daß die ungerechtfertigte Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" sehr wohl unter Strafsanktion gestellt wird. Nur wer tatsächlich die qualifizierte Psychotherapieausbildung absolviert hat, soll die Berufsbezeichnung führen dürfen.

Insgesamt gesehen dienen die Strafbestimmungen sowohl dem Schutz des potentiell betroffenen Konsumenten vor unseriöser Anwendung einer Psychotherapie als auch dem Schutz der Psychotherapeuten gegenüber unzulässigen Eingriffen in das Berufszeichnungsrecht.

Zu § 25:

§ 25 enthält die im § 2 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, erwähnte besondere bundesgesetzliche Vorschrift, die die Ausübung der Psychotherapie ausdrücklich von der Geltung der Gewerbeordnung 1973 ausnimmt.

- 32 -

Zu § 26:

Diese Bestimmung hat zum Ziel, die im Entwurf vorgesehenen Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Listenführung und die Anerkennung propädeutischer Ausbildungseinrichtungen und psychotherapeutischer Ausbildungsvereine, die regelmäßig eine Befassung des Psychotherapiebeirates vorsehen, nach Inkrafttreten dieses Entwurfes als Bundesgesetz auch tatsächlich durchführen zu können.

Daher ist es notwendig, schon vor dem Zeitpunkt der Anerkennung psychotherapeutischer Ausbildungsvereine den Psychotherapiebeirat zu beschicken. Die Befristung auf drei Jahre verhindert für die genannten Vereine eine automatische Perpetuierung ihrer zunächst nur provisorischen Mitgliedschaft. Auch diese Vereine haben sich einem Anerkennungsverfahren zum psychotherapeutischen Ausbildungsverein zu unterziehen. Sobald die Anerkennung erfolgt ist, gilt auch für sie die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 21 Abs. 1 des Entwurfes.

Zu § 27:

§ 27 regelt im Abs. 1 den Übergang jener Psychotherapeuten, die bereits jetzt aufgrund ihrer psychotherapeutischen Qualifikation beruflich tätig sind. Etwa 80 % aller in Österreich tätigen Psychotherapeuten können so aus dem rechtlichen Graubereich entlassen werden. Sie unterliegen dann den Bestimmungen dieses Entwurfes.

Das bedeutet vor allem das Recht auf selbständige Ausübung der Psychotherapie und Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin".

- 33 -

Abs. 2 garantiert, daß für eine Übergangsphase Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Entwurfes als Bundesgesetz noch in Psychotherapieausbildung stehen oder die eine Psychotherapieausbildung nach Inkrafttreten dieses Entwurfes als Bundesgesetz beginnen wollen, nicht dadurch benachteiligt werden, daß vor allem aus organisatorischen Gründen eine Anerkennung als psychotherapeutischer Ausbildungsverein noch gar nicht erfolgen konnte. Gleichzeitig wird dadurch erreicht, daß die Kontinuität der Ausbildung durch die jeweiligen Vereine nicht beeinträchtigt wird.

§ 27 ermöglicht somit eine rasche und effiziente Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung.